

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 29. Juli 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 122.) Fürbitten für die verfassunggebende Kirchenversammlung. — (Nr. 123.) Übergangsversorgung des Pfarrerrandes. — (Nr. 124.) Gesetz zur Verlängerung der Nachschubordnung. — (Nr. 125.) Kapitalsanlage. — (Nr. 126.) Liebesgabe für die Anstalten und Werke der Inneren Mission. — (Nr. 127.) Verzeichnis apologetischer Literatur. — (Nr. 128.) Termin der Herbstprüfung der Kandidaten der Theologie. — (Nr. 129.) Tagegelber und Reisekosten für die Mitglieder der Provinzialsynode. — (Nr. 130.) Pfarrkassenrechnungsübersichten. — (Nr. 131.) Büntliche Ablieferung der Kollekten. — (Nr. 132.) Dank des Marienheims zu Marienfließ.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 27. Juli 1922.

(Nr. 122.) Fürbitten für die verfassunggebende Kirchenversammlung.

Der Präsident der verfassunggebenden Kirchenversammlung hat die nächste Vollsitzung der Versammlung auf den 29. August d. Js., vormittags 10 Uhr, im Auditorium Maximum der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin angeordnet.

Wir veranlassen die Herren Geistlichen, der verfassunggebenden Kirchenversammlung am Sonntag, den 27. August und an den folgenden Sonntagen während der Tagung der Versammlung in allen Hauptgottesdiensten im allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken. (Vergl. S. 7 und 9 der erneuerten Agende für die evangelische Landeskirche 1. Teil.)

Tgb. VI. Nr. 1155.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

(Nr. 123.) Übergangsversorgung des Pfarrerrandes.*

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Juli 1922.

G. D. I. 1518 IV.

Unsere Verfügungen vom $\frac{3. \text{ Mai}}{20. \text{ Mai}}$ d. Js. I 1518 I Ang. werden in Anpassung an die vom Preußischen Landtag beschlossene neueste Regelung der Staatsbeamtenbesoldung dahin abgeändert:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab erhöht sich

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Absatz 1 der Grundsätze vom 1. Mai d. Js. (R. G.-u. B.-Bl. S. 7 ff.)

auf 105 v. H.,

(der weitere Ausgleichszuschlag nach § 6 Absf. 2 a. a. O. bleibt mit 55 v. H. der ersten 10 000 M unberührt);

2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche (§ 11 a. a. O.) auf 160 v. H. der ersten 10 000 M

und

105 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages
mindestens jedoch auf

80 v. H. der ersten 10 000 M

und

52,5 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages

3. der Versorgungszuschlag für Witwen (§ 15 a. a. O.) auf 52,5 v. H. des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst-
einkommens des verstorbenen Geistlichen

} des nach § 10 zu berechnenden Ruhe-
gehaltes

} des nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser
Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu
legenden „letzten Dienst-
einkommens“;

eines weiteren Zuschlags von jährlich ^{zusätzlich} 2750 M (27,5 v. H. der ersten 10 000 M jenes Dienststeinkommens).

Entsprechend sind die einschlägigen Vordrucke der Muster B, R und H für die Berechnungen ab 1. Juni d. Js. zu berichtigen.

Unsere wiederholten Anweisungen zur äußersten Ausnutzung des Steller- und Kirchenvermögens wie der örtlichen Kirchensteuerkräfte zwecks Bereitstellung der zur Durchführung dieser Übergangsversorgung erforderlichen Deckungsmittel bringen wir erneut in Erinnerung. Wir verweisen darauf, daß die inzwischen in Kraft tretende Notverordnung vom 20. Januar 1922 nunmehr auch alle gesetzlichen Handhaben bieten wird, um die bei den Pfarrstellen und Kirchengemeinden vorhandenen Deckungskräfte restlos in den Dienst der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes zu bringen.

Für den Präsidenten.
gez. Dr. D u s k e.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preussischen Provinzen (einschließlich Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen) und die Fürstlich-Stolbergischen Konsistorien.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 21. Juli 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. und 15. Mai d. Js. — III 1262, 1327 und 1502 — R. A.-Bl. Seite 69 ff. und 79/80 — zur allgemeinen Kenntnis. Die Anweisung der erhöhten Bezüge wird erfolgen, sobald die Arbeitslage es bei den stark verminderten Beamtenkräften des Konsistoriums gestattet.

Für den Präsidenten.
H i l d e b r a n d t.

Lgb. III. Nr. 2249.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Juli 1922.

(Nr. 124.) Pachtchutzordnung.

Gesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung. Vom 29. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Die Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erhält folgende Fassung:

§ 1.

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten. Diese Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen

a) für Grundstücke unter 10 Hektar,

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe,

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines Heuerlingsvertrages in

einen reinen Pachtvertrag und die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrage.

(²) Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

(³) Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen aus Abs. 1 a Ziffern 1 und 2, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen.

(⁴) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

(⁵) Die obersten Landesbehörden können für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die im Abs. 1 a und 3 bezeichneten Größengrenzen nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbstständigen Ackernehmung herauf- oder herabsetzen.

§ 2.

Die obersten Landesbehörden können ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße die Befugnisse der Pachteinigungsämter unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auf Verträge (§ 1) ausdehnen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge sowie auf Verträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vorfahren kultiviert worden sind.

§ 3.

(¹) Die Einrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens bleibt den obersten Landesbehörden überlassen. Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß ein Rechtsmittel zugelassen sein. Ist dieses Rechtsmittel nicht die Berufung, so hat die Rechtsmittelstelle die Befugnis, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, vom Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen. Die Pachteinigungsämter und die Rechtsmittelstellen können den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen und für Klein-, Mittel- und Großpachtungen besonders auszuwählen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 2) gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden.

(²) Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei, soweit nicht die obersten Landesbehörden in bezug auf § 1 Abs. 1 b und das Rechtsmittel anders bestimmen. Die im § 1 Abs. 2 am Schlusse genannten Körperschaften genießen Gebühren- und Steuerfreiheit. Von einem Beteiligten, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war.

(³) Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor der Rechtsmittelstelle oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(⁴) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und der Rechtsmittelstellen, insbesondere über die Kosten und die Kostenerstattung, vollstreckbar sind.

(⁵) Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

(⁶) Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

§ 4.

Auf die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften den Vertrags- teilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nach- teile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 5.

Die obersten Landesbehörden können die Pachteinigungsämter, und zwar auch für das laufende Vertragsjahr, zu Bestimmungen der im § 1 Abs. 1 unter b bezeichneten Art auch für Verträge ermächtigen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurechte des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; doch können für die Zusammensetzung der Pachteinigungsämter von den obersten Landesbehörden besondere Anordnungen getroffen werden, jedoch muß auch hier regel- mäßig die Hälfte der Beisitzer aus Vertretern der Verpächter bestehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft.

Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden neuen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die auf Grund der bisherigen Vorschriften gewählten Beisitzer der Pachteinigungsämter und ihre Stellvertreter auch dann im Amte bleiben können, wenn die im Artikel I § 3 Abs. 1 neu aufgestellte Vorschrift bei ihrer Auswahl nicht beachtet ist. In diesem Falle müssen sie spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1922 ausscheiden.

Berlin, den 29. Juni 1922.

Der Reichspräsident.

E b e r t.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. B r a u n s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1922.

(Nr. 125.) Kapitalsanlage.

Die Kirchengemeinden machen wir auf den hohen Kursstand der 3%igen Reichsanleihe (185 %) aufmerksam. Da der Kurs der preußischen Anleihen erheblich niedriger ist, empfiehlt sich, die genannten Reichsanleihen abzustoßen und den Erlös in preußischer Anleihe anzulegen. Es würde dadurch nicht bloß ein Kursgewinn gegenüber dem Anschaffungswert, sondern auch bei gleicher oder höherer Ver- zinsung ermöglicht werden, einen erheblich größeren Betrag preußischer Anleihe zu erwerben.

Lgb. IV. Nr. 642.

Für den Präsidenten.

H i l d e b r a n d t.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1922.

(Nr. 126.) Liebesgabe für die Anstalten und Werke der Inneren Mission.

Die immer drückender werdende Notlage aller Werke der christlichen Liebestätigkeit hat den Provinzialverein für Innere Mission zu dem Entschluß getrieben, sich an die Gemeinden mit der Bitte um wirksame Hilfe zu wenden. Zurzeit scheint eine Erhaltung der Liebeswerke, die früher durch Geld-

sammlungen geschehen konnte, nur durch eine Spende von Naturalien möglich zu sein. Um diese einheitlich durchführen zu können, haben die meisten pommerschen Anstalten sich am 3. d. Mts. zusammengeschlossen. Das Ziel soll sein: Versorgung der Anstalten mit Kartoffeln und Brot, soweit es sich um Anstalten mit Pflöglingen handelt; aber auch die übrigen Werke der Inneren Mission sollen nicht vergessen werden. Wir begrüßen diesen Zusammenschluß und wollen die Sache unsererseits gern fördern.

So weit daher die Kreissynoden noch nicht getagt haben, ersuchen wir die Herren Superintendenten, dafür zu sorgen, daß auf ihnen die Angelegenheit zur Sprache gebracht und die Synodalen dafür erwärmt werden. Oft dürfte sich die einleitende Berichterstattung oder Mitberichterstattung eines Landwirtes als besonders zweckmäßig erweisen.

Die Einsammlung selbst wird Aufgabe der einzelnen Geistlichen und Gemeindefürher sein müssen; geeignete Helfer werden nötigenfalls überall gewonnen werden können, wo der ernste und freundliche Wille zur Tat vorhanden ist.

Daneben wird es der Organisation in den Synoden bedürfen, um die Spenden immer wieder anzuregen, durch Mitteilung von Ergebnissen in andern Gemeinden, Benutzung der örtlichen Zeitungen und dergleichen zu fördern, und weiter, um die Gaben zusammenzubringen und zu verladen. Ob ein einzelner tatkräftiger Organisator dazu in der Synode genügt, ob die Teilung in mehrere Bezirke etwa nach den Verladebahnhöfen — erforderlich erscheint, ob die Verabredung benachbarter Geistlicher ausreicht oder ein anderer Weg mehr Erfolg verspricht, wird sich nach den Verhältnissen jeder Synode zu richten haben. Jedenfalls muß in jeder Synode eine Stelle vorhanden sein, mit der der Geschäftsführer, der für dieses Liebesgabenwerk bestellt ist, verkehren und durch deren Vermittlung er an alle einzelnen Sammelstellen herantreten kann. Die Organisation muß bis zum Beginn der Kartoffelernte überall durchgeführt sein, wenn das Ziel erreicht werden soll.

In einem Teil der Kreissynoden sind schon im Herbst und Frühjahr solche Spenden organisiert gewesen; die dabei gemachten Erfahrungen, über die der Herr Geschäftsführer Auskunft zu geben vermag, werden für den weiteren Ausbau wertvoll sein. Übereinstimmend wird berichtet, daß die Spenden den Gemeinden und den Geistlichen viel Freude bereitet haben. Wir dürfen erwarten, daß sich in Zukunft keine Gemeinde ausschließen wird, sondern daß diese Art der Sammlung sich überall als eine selbstverständliche, durch die Zeitverhältnisse gebotene Form der christlichen Liebesbetätigung einbürgert.

Die in einzelnen Gemeinden für einzelne Anstalten gespendeten weiteren Lebensmittel (Eier, Speck, Butter usw.) werden am besten auch in Zukunft unmittelbar an die betreffenden Anstalten abgeliefert werden, während bei Kartoffeln und Brotform eine einheitliche Zusammenfassung erforderlich ist, um jeder Anstalt das Notwendigste zukommen zu lassen.

Wo die Kreissynoden schon getagt haben, werden die Herren Superintendenten Gelegenheit suchen müssen, die Angelegenheit wenigstens mit den Herren Geistlichen tunlichst bald zu besprechen und zweckentsprechend zu organisieren.

Als Geschäftsführer für die Sammlung in der ganzen Provinz ist vom Provinzialverein und von den beteiligten Anstalten mit unserem Einverständnis Herr Pastor Harder in Ruhnow bestellt, durch den den synodalen Leitern das weitere Material zugehen wird. Die Herren Superintendenten wollen daher dem Geschäftsführer, der darüber bis Mitte August an den Vorstand des Provinzialvereins für Innere Mission zusammenfassend zu berichten hat, tunlichst bald die Anschriften der Herren mitteilen, welche das Werk der Spende in den Synoden leiten werden.

Pastor Harder ist auch bereit, auf den Tagungen der Kreissynoden oder bei den sonstigen Besprechungen über alle mit der Spende zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben und Vorschläge zu machen bzw. Anregungen aus den Synoden entgegenzunehmen und weiterzugeben, oder aber zu demselben Zweck andere Pastoren, die in ihren Synoden schon erfolgreich gesammelt haben, namhaft zu machen. Ebenso sind mehrere Anstaltsgeistliche bereit, in Gottesdiensten oder auf Familienabenden von der Inneren Mission zu berichten. Besonders bei weiten Entfernungen würde sich wohl eine Rundreise in den Synoden oder doch wenigstens der Besuch mehrerer benachbarter Gemeinden empfehlen. Für denselben Zweck werden auch weitere Geistliche zu gewinnen sein. Die Herren Superintendenten wollen geeignete Geistliche ihrer Synoden, die sich hierfür zur Verfügung stellen, dem Geschäftsführer benennen, damit dieser deren Tätigkeit vermitteln kann.

Um den Gemeindegliedern, die keine Naturalgaben spenden können, Gelegenheit zu geben, sich an dem Liebeswerk zu beteiligen, wird sich die Abhaltung eines Opfertages empfehlen, über den später nähere Mitteilung ergehen soll.

Wir vertrauen, daß sich die Herren Superintendenten wie alle Geistlichen dieser Angelegenheit mit dem Nachdruck annehmen werden, den sie verdient.

Tgb. VI. Nr. 1082.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Juli 1922.

(Nr. 127.) **Verzeichnis apologetischer Literatur.**

Neben der Volksmissionsarbeit, wie sie in der Form der Evangelisationswochen in unserer Provinz mit Eifer betrieben wird, sind — namentlich in mittleren und größeren Städten und für die gebildete Welt — apologetische Vortragsreihen („Religiöse Vorträge für denkende Menschen“) nicht zu entbehren. Sie sind auch in Pommern schon an manchen Orten mit erfreulichem Erfolg gehalten worden. Ihre vermehrte Veranstaltung ist aber um so notwendiger, als heute insbesondere die Steinerische Anthroposophie, Okkultismus u. a. die Geister stark beschäftigen und gefangen nehmen. Eine treffliche Handreichung für unsere Apologeten, aber auch für sonstige Interessenten, bietet der Provinzialverein für Innere Mission in Pommern in dem soeben in seinem Verlage erschienenen, von den Greifswalder Professoren D. Feh. von der Goltz und D. Dr. Virgensohn verfaßten „Verzeichnis apologetischer Literatur“, das zunächst eine Fülle von Themen für apologetische Vorträge, sodann ein umfangreiches Verzeichnis derjenigen Literatur bringt, die zum Studium der in den Themen enthaltenen Probleme notwendig ist. Wir empfehlen das 56. Seiten umfassende Büchlein aufs wärmste. Es ist für 8 M. portofrei von der Geschäftsstelle des Provinzialvereins für Innere Mission, Stettin, Elisabethstr. 69, II (Postfachkonto Stettin 8388) zu beziehen.

Tgb. VI. Nr. 1081.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1922.

(Nr. 128.) **Termin der Herbstprüfung für Kandidaten der Theologie.**

Der Beginn der nach unserer Verfügung vom 13. Oktober 1921 — II Nr. 1665 (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 223/24) auf den 26. September d. Js. festgesetzten Herbstprüfung für Kandidaten der Theologie muß wegen der vom 29. August d. Js. ab tagenden verfassunggebenden Kirchenversammlung auf den 10. Oktober 1922 verschoben werden.

Tgb. II. Nr. 1293.

Für den Präsidenten.
H i l d e b r a n d t.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1922.

(Nr. 129.) **Betrifft: Tagegelder und Reisekosten für die Mitglieder der Provinzialsynode.**

Im Einvernehmen mit dem Provinzialsynodalvorstande werden die Sätze, nach welchen den Mitgliedern der Provinzialsynode, des Vorstandes und der eingesetzten Kommissionen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind, wie folgt festgesetzt:

1. Für auswärtige Mitglieder:

a) Tagegeld 75 M.

b) Reisekosten für 1 km Bahnfahrt 90 S.

Schnellzugszuschlag soll noch besonders vergütet werden.

2. Tagegelder für die in Stettin wohnenden Mitglieder = 40 M.

Im übrigen bleiben die bisherigen Sätze bestehen.

Tgb. VII. Nr. 1536.

Für den Präsidenten.
H i l d e b r a n d t.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1922.

(Nr. 130.) Pfarrassenrechnungsübersichten.

Unter Hinweis auf die Allgemeine Verfügung vom 16. April 1907 — I Nr. 6226 — (Kirchl. Amtsbl. 1907 S. 60) bringen wir in Erinnerung, daß die Übersichten der Pfarrassenrechnungen für die beihilfebedürftigen Pfarrassen bis zum 1. Juli, für die übrigen bis zum 1. Oktober jeden Jahres einzureichen sind. Kann die Einreichung zu den genannten Terminen nicht erfolgen, so sind uns die Gründe hierfür anzuzeigen.

Wegen der Form der Rechnungen und der Rechnungsübersichten verweisen wir auf unsere wiederholt erlassenen allgemeinen Verfügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 23. August 1909 — Kirchl. Amtsbl. S. 123 — in Erinnerung gebracht sind.

Tgb. VIII. Nr. 625.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 18. Juli 1922.

(Nr. 131.) Pünktliche Ablieferung der Kollekten.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in welchen die Superintendenten durch Unpünktlichkeit einzelner Geistlicher sich außerstande sehen, die Kirchensammlungen rechtzeitig abzuliefern. Hierdurch wird nicht allein unser Geschäftsgang aufs äußerste belastet, sondern zugleich den ohnehin stark beschäftigten Superintendenten durch die erforderlich werdenden Erinnerungen unnötiges Schreibwerk aufgebürdet. Wir veranlassen die Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, sich in Zukunft die rechtzeitige Ablieferung der kirchlichen Sammlungen an die Superintendenten pünktlich zum Verfalltage angelegen sein zu lassen. Den Superintendenten machen wir zur Pflicht, die Namen der Säumnigen uns mitzuteilen, sobald durch andauernde Unpünktlichkeit Störungen im Geschäftsgange eintreten.

Tgb. XIII. Nr. 864.

Für den Präsidenten.

H i l d e b r a n d t.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1922.

(Nr. 132.) Dank des Marienheims zu Mariensfließ.

Auf die an die Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz gerichtete Bitte des Marienheims in Mariensfließ, welches in erster Linie bedürftigen Pastorentöchtern ein Heim bietet, ist der Betrag von 6145 M. eingegangen. Auf Wunsch des Vorstandes bringen wir hiermit allen Gebern und Helfern bei der Sammlung der Gabe den aufrichtigen Dank des Marienheims zur Kenntnis.

Für den Präsidenten.

Tgb. XII. Nr. 1310.

H i l d e b r a n d t.

